



## Toilettenpflicht von Gaststätten

Die gesetzlichen Regelungen zum Betrieb einer Gaststätte wurden im Jahr 2002 novelliert und dabei einer Schlankheitskur unterzogen. Aufgehoben wurde die Gaststättenbauverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (NRW), die für erlaubnispflichtige Gaststättenbetriebe in der Regel die Bereitstellung von Toiletten forderte. Auch der sogenannte "Toilettenerlasses" des Landes Nordrhein-Westfalen wird nicht mehr angewendet. Dieser Erlass bezog sich auf erlaubnispflichtige Gaststätten und sah vor, dass für Gaststätten keine Kundentoiletten zu verlangen war, wenn sie alkoholfreie Getränke oder zubereitete Speisen verabreichten und eine Aufenthaltsfläche für Gäste von 50 m<sup>2</sup> nicht überschritten.

Die aktuelle Rechtslage stellt sich wie folgt dar.

### 1. Gaststätten, die mehr als 200 Besucher fassen

Nach der Verordnung über Bau und Betrieb von Sonderbauten (SBauVO) besteht eine gesetzliche Pflicht zur Bereitstellung getrennter Toiletten für Gaststätten, die einen Versammlungsraum haben, der mehr als 200 Besucher fasst, und damit eine Versammlungsstätte gemäß §§ 1,2 SBauVO darstellen. § 12 SBauVO enthält die Regelungen zur Toilettenpflicht und schreibt in einer tabellarische Auflistung die Mindestanzahl für Toiletten pro Besucherplätze vor. Toiletten sollen in jedem Geschoss angeordnet werden. Jeder Toilettenraum muss einen Vorraum mit Waschbecken haben. Für Benutzerinnen und Benutzer von Rollstühlen muss eine ausreichende Zahl geeigneter, stufenlos erreichbarer Toiletten vorhanden sein.

### 2. Gaststätten, die weniger als 200 Besucher fassen

Für Gaststätten, die nicht der Versammlungsstättenverordnung unterliegen, gibt es keine ausdrückliche gesetzliche Regelung zur Einrichtung von Gästetoiletten. Allerdings kann nach § 5 GastG dem Gewerbetreibenden beim erlaubnispflichtigen Gaststättenbetrieb die Auflage, beim erlaubnisfreien Gaststättengewerbe die Anordnung erteilt werden, Kundentoiletten einzurichten. Dies hängt von den Umständen des Einzelfalls ab.

In der Praxis wird für Gaststätten, in denen alkoholische Getränke ausgeschenkt werden, stets die Bereithaltung von Gästetoiletten eingefordert. Auch für Gaststätten, die nur alkoholfreie Getränke und zubereitete Speisen anbieten, aber mehr als 50 m<sup>2</sup> Gastfläche oder mehr als 50 Sitzplätze aufweisen, sind Gästetoiletten regelmäßig Pflicht. Die Anzahl der geforderten Toiletten richtet sich im Einzelfall nach Merkmalen wie der Anzahl der Sitzmöglichkeiten für Besucher oder der allgemeinen Größe der Gaststätte. Sobald Gästetoiletten vorhanden sind, müssen sie nach Geschlechtern getrennt sein und Vorräume mit Waschbecken haben.

Besteht keine Toilettenpflicht, ist auf einem Schild am Eingang der Gaststätte darauf hinzuweisen, dass es keine Gästetoiletten gibt. Ist trotzdem eine Toilette vorhanden, muss diese als Personaltoilette ausgewiesen sein.

Verfügt die Gaststätte nicht über Personaltoiletten, kann das Personal die vorhandenen Gästetoiletten nutzen. In diesen Toiletten müssen dann warmes fließendes Wasser, Einmalhandtücher und Seife vorhanden sein.

Bitte wenden Sie sich frühzeitig an die zuständige Ordnungs- und Baubehörde, die - in der Regel im Rahmen des Erlaubnisverfahrens - abschließend darüber entscheidet, ob und wie viele Toiletten Sie in Ihrer Gaststätte einrichten müssen.

### **3. Wann ist eine Gaststätte verpflichtet, behindertengerechte Toiletten bereitzustellen?**

§ 55 BauO NRW bestimmt, dass die für Gäste bestimmten Räume von Menschen mit Behinderung, alten Menschen und Personen mit Kleinkindern barrierefrei genutzt werden können. Besteht eine Toilettenpflicht, dann muss für sie wenigstens ein Toilettenraum vorhanden sein, der entsprechend gekennzeichnet ist. Ausnahmen gelten für unter Denkmalschutz stehende Gebäude oder für Bestandsbauten, wenn die Anforderungen nur mit einem unverhältnismäßigen Mehraufwand erfüllt werden können.

Bei Gaststätten mit Alkoholausschank ist außerdem § 4 Abs. 1 Nr. 2a GastG zu beachten. Danach ist die Gaststättenerlaubnis zu versagen, wenn die für Gäste bestimmten Räume von behinderten Menschen nicht barrierefrei genutzt werden können. Dies gilt aber nur für Räume in Gebäuden, für die nach dem 1. November 2002 eine Baugenehmigung erteilt wurde oder, falls eine Baugenehmigung nicht erforderlich ist, nach dem 1. Mai 2002 fertig gestellt, umgebaut oder erweitert wurden. Nach Wortlaut und Gesetzesbegründung soll die Regelung nicht in jedem Fall einer neuen Konzessionserteilung in Betracht kommen. Wechselt also nur der Pächter, besteht keine Pflicht zu Schaffung behindertengerechter Toiletten.

Wenn eine barrierefreie Gestaltung der Räume nicht möglich ist oder nur mit unzumutbaren Aufwendungen erreicht werden kann, kann die Erlaubnis trotzdem erteilt werden. Dies kann der Fall sein, wenn das Gebäude der betroffenen Gaststätte unter Denkmalschutz steht. Maßgebend ist auch hier die Beurteilung des Einzelfalls.

Hinweis: Dieses Merkblatt soll - als Service Ihrer IHK Köln - nur erste Hinweise geben und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl es mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurde, kann eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden.

**Stand: Mai 2019**

Mitgliedsunternehmen der IHK Köln und solche Personen, die in der Region Köln die Gründung eines Unternehmens planen, erhalten weitere Informationen bei:

#### **Ihre Ansprechpartnerinnen:**

Annette Schwirten  
Tel.: 0221 1640-3360  
Fax: 0221 1640-3380  
E-Mail: [annette.schwirten@koeln.ihk.de](mailto:annette.schwirten@koeln.ihk.de)  
Industrie- und Handelskammer zu Köln  
Unter Sachsenhausen 10–26, 50667 Köln  
[www.ihk-koeln.de](http://www.ihk-koeln.de)

Birgit Wirtz  
Tel. 0221 1640-3300  
Fax 0221 1640-3380  
E-Mail: [mailto:birgit.wirtz@koeln.ihk.de](mailto:mailto:birgit.wirtz@koeln.ihk.de)  
Industrie- und Handelskammer zu Köln  
Unter Sachsenhausen 10–26, 50667 Köln  
<http://www.ihk-koeln.de>

Bitte bewerten Sie das von Ihnen genutzte IHK-Merkblatt - [hier geht's zum kurzen Online-Fragebogen](#).

Vielen Dank für Ihr Feedback!